



Haftung für unterlassene Schutzmaßnahmen oder unterlassene Hilfeleistung

Authors: Guenter Hager
Submitted: 10. December 2014
Published: 18. December 2014
Volume: 1
Issue: 1
Keywords: deliktischen Haftung
DOI: 10.17160/josha.1.1.8

JOSHA

josha.org

Journal of Science,
Humanities and Arts

JOSHA is a service that helps scholars, researchers, and students discover, use, and build upon a wide range of content

Haftung für unterlassene Schutzmaßnahmen oder unterlassene Hilfeleistung

„Neminem laede, immo omnes, quantum potes, iuva.“

(Schädige niemanden, vielmehr hilf allen, soweit du kannst)

Schopenhauer sah in der oben zitierten Parömie das Prinzip der Ethik am „einfachsten und reinsten“ ausgedrückt.¹ Wie weit beherrscht dieses Prinzip auch das Recht? Dies ist Gegenstand der folgenden Überlegungen.

Ausgangspunkt der deliktischen Haftung ist die Schädigung eines anderen durch positives Tun.

Hierbei geht es um den erste Teil der Parömie, nämlich das „neminem laede“, oder das Schädigungsverbot.

Im deutschen Recht knüpft die deliktische Haftung an eine Rechtsgutsverletzung sowie an die Verletzung einer Sorgfaltspflicht.² In vergleichbarer Weise knüpft im englischen Recht die Haftung an die Verletzung einer duty. Sie war ursprünglich auf den Schutz von Körper und Sachen begrenzt war. Klassischer Fall ist die Entscheidung „Donoghue v. Stevenson“.³ Mrs. Donoghue hatte etwas vom Inhalt einer opaken ginger-beer-Flasche getrunken, ehe sie entdeckte, dass der Rest Teile einer verwesten Schnecke enthielt. Sie erkrankte daraufhin an einer Gastro-Enteritis. Gegenstand der Entscheidung war die Schadensersatzhaftung des Herstellers von Ginger Beer gegenüber einer vertragsfremden Konsumentin. Lord Atkin hat eine duty des Herstellers gegenüber der Geschädigten bejaht und die Voraussetzungen einer duty in einer berühmten Formulierung festgehalten: Eine duty bestehe gegenüber “persons who are so closely and directly affected by my act that I ought reasonably to have them in contemplation as being so affected when I am directing my mind to the acts or omissions which are called in question.”⁴

Heute zieht die Haftung für unterlassene Schutzmaßnahmen oder unterlassene Hilfeleistung in wachsendem Maße die Aufmerksamkeit auf sich. Es geht hierbei um den zweiten Teil der Parömie, nämlich die Forderung „...immo omnes, quantum potes, iuva“, also um das

¹ Schopenhauer, Über die Grundlage der Moral, 1988, 35.

² Zum Tatbestandsmerkmal der Sorgfaltspflichtverletzung grundlegend v. Caemmerer, Wandlungen des Deliktsrechts, FS zum hundertjährigen Bestehen des Deutschen Juristentages, 1860-1960, 49, 71 ff.

³ [1932] AC 562.

⁴ [1932] AC 562, 580.

Hilfsgebot Im Folgenden wird je nach Kontext von Schutzpflicht oder Hilfespflicht gesprochen, um den Inhalt der Pflicht zu umschreiben. Die Schutzpflicht liegt vor Schadenseintritt, die Hilfespflicht danach. Der Unterschied spielt hier keine Rolle. Entscheidend ist die Grundsituation: Ein Mensch gerät in Gefahr oder befindet sich in Not, sei es durch Zufall, oder durch Eigenverschulden oder durch Fremdverschulden. Ein Dritter könnte schützend oder helfend eingreifen. Der Dritte ist für die Schaffung der Lage nicht verantwortlich. Trifft ihn gleichwohl eine Schutz- oder Hilfespflicht?

Ausgangspunkt der folgenden Überlegungen ist das Gleichnis vom barmherzigen Samariter (I). Im deutschen Recht ist zunächst der Straftatbestand der unterlassenen Hilfeleistung (§ 323c StGB) zu thematisieren (II). Diese Regelung hat auch zivilrechtliche Auswirkungen (III). Im englischen sowie im deutschen Recht sind sodann die allgemeinen Regeln des Deliktsrechts heranzuziehen (IV).

I. Das Gleichnis vom barmherzigen Samariter⁵

Bekanntlich hat Jesus auf die Frage eines Schriftgelehrten nach dem höchsten Gebot des Gesetzes auf das Gebot der Nächstenliebe verwiesen. Dies führte dann zu der Folgefrage, wer denn mein Nächster sei. Hierauf antwortete Jesus mit dem Gleichnis vom barmherzigen Samariter. Ein Mensch war unter die Räuber gefallen, die ihn halbtot liegen ließen. Vorüber gingen anschließend ein Priester und ein Levit. Ein Samariter erbarmte sich des Opfers, goss Öl und Wein in die Wunden, brachte ihn in eine Herberge und pflegte ihn. Am nächsten Tag gab er dem Wirt zwei Silbergroschen und sprach: Pflege ihn und wenn du mehr aus gibst, will ich dir's bezahlen, wenn ich wiederkomme. Nun kommt die Schlussfrage: Wer von diesen dreien ist dem, der unter die Räuber gefallen war, der Nächste gewesen? Die Antwort kann nur lauten: Der, der die Barmherzigkeit an ihm getan hat.

Der Schluss überrascht etwas. Man erwartet, dass gefragt worden wäre, wer den für die drei der Nächste gewesen sei, die Antwort hätte dann gelautet: Der, der unter die Räuber gefallen war. Jesus hat die Frage aber gerade umgekehrt gestellt. Die Folgen sind enorm. Wir alle werden zum Nächsten der Notleidenden. Die Nächstenliebe bekommt damit einen universellen Charakter.⁶

⁵ Lk 10, 25-37.

⁶ Ratzinger, Benedikt XVI, Jesus von Nazareth, I, 234, 237 ff.

Freilich kann man die Dinge auch ganz anders sehen. So wurde befürchtet, dass eine pure instinkthafte Nächstenliebe in die Anarchie führe, sie sei „Ermunterung zur Sünde und zum Müßiggang, den Eltern der Armut“. ⁷

Beide Sichtweisen haben ihre Berechtigung. Was zunächst noch tätige Nächstenliebe ist, wird, einen Schritt weitergegangen, zum Vorboden der Anarchie. Schon auf religiöser Ebene erweist sich die Hilfeleistung als ambivalent. Die Grenzziehung ist schwierig.

Mit der geschilderten Problematik vor Augen wollen wir uns nun der Hilfeleistung im Recht zuwenden. Im deutschen Recht bedarf es zunächst eines Blickes auf das Strafrecht, da dieses Auswirkungen auf das Haftungsrecht hat.

II. Die unterlassene Hilfeleistung im Strafrecht

Die Vorübergehenden haben im Gleichnis vom barmherzigen Samariter den Straftatbestand der unterlassenen Hilfeleistung gemäß § 323c StGB erfüllt. Ein Unglücksfall lag vor. Der Überfall stellte ein zeitlich begrenztes, von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis dar. Die Vorübergehenden leisteten keine Hilfe, obwohl dies erforderlich, möglich und zumutbar war.

Entwickeln wir den Fall weiter. Angenommen aufgrund der unterlassenen Hilfeleistung wäre das Opfer gestorben. Wie gestaltet sich nun die Strafrechtslage? Der Tod könnte den Vorübergehenden strafrechtlich nur dann zugerechnet werden, wenn eine Tötung durch Unterlassen vorläge. Voraussetzung hierfür wäre aber eine Garantenstellung der Vorübergehenden, aus der eine Rechtspflicht erwächst. Eine Garantenstellung kann auf vorangegangenen, gefährdendem Tun beruhen (Ingerenz) oder aus einer Nähe-Beziehung zum Opfer resultieren.⁸ Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt. Die Vorübergehenden haben die Notlage des Opfers nicht herbeigeführt. Desgleichen fehlt es an eine Nähe-Beziehung zum Opfer. Damit entfällt ein Tötungsdelikt. Es bleibt aber bei der Strafbarkeit wegen unterlassener Hilfeleistung.

⁷ Debout, Vernünftige Kritik des barmherzigen Samariters, zitiert nach Schottroff, Die Gleichnisse Jesu, 2005, 167, 170 Fn. 9.

⁸ Stree/Bosch, in Schönke/Schröder, StGB, 28. A. 2010, § 13 Rn. 9 – 13.

Mit § 323c StGB werden Forderungen der Nächstenliebe zu strafrechtlich bewehrten Rechtspflichten transformiert. Die Regelung geriet deshalb in die Kritik.⁹ Der moralisierende Effekt der Regelung zeigt sich freilich noch verstärkt in der Auswirkung der Norm auf das zivile Haftungsrecht.

III. Der Sprung vom Strafrecht in das Zivilrecht – Unterlassene Hilfeleistung und zivilrechtliche Haftung: § 323c StGB i. V. mit § 823 Abs. 2 BGB

§ 323c StGB führt zu einer zivilrechtlichen Haftung, wenn die Norm ein Schutzgesetz i. S. des § 823 Abs. 2 BGB ist. § 823 Abs. 2 BGB stellt die Brücke vom Strafrecht zum Zivilrecht dar.

Der BGH hat den Schutzgesetzcharakter des § 323c StGB bejaht¹⁰: Ein Vater hatte gegen seinen Sohn, mit dem er zusammen in einer Immobilie lebte, einen Räumungstitel erstritten. Der Sohn, der eine krankhafte Persönlichkeitsstörung entwickelte, sammelte Gegenstände, mit denen er die gesamte Wohnung vollgestellt hatte. Als der Gerichtsvollzieher die Räumung durchführen wollte, schoss der Sohn auf ihn. Der Gerichtsvollzieher wurde schwer verletzt. Er verklagte den Vater wegen Mitverantwortung auf Schmerzensgeld. Die Klage war vor dem BGH erfolgreich.

Der BGH verneinte eine Verletzung durch Unterlassen wegen fehlender Garantenstellung des Vaters. Er bejahte aber dessen Haftung nach §§ 823 Abs. 2 i. V. mit 323c StGB. § 323c StGB sei ein Schutzgesetz. Die Norm diene nicht nur dem Allgemeininteresse, sondern auch dem Schutz der Individualrechtsgüter des durch einen Unglücksfall Betroffenen. Desgleichen bejahte der BGH die Voraussetzungen des 323c StGB. Eine unmittelbar bevorstehende Straftat, die das Risiko erheblicher Verletzungen beinhalte, stelle einen Unglücksfall dar. Ein Einschreiten des Vaters gegen den Sohn sei erforderlich, möglich und diesem auch zumutbar gewesen. Im Rahmen der Zumutbarkeit wägt der BGH die kollidierenden Interessen gegeneinander ab. Als Handlungsoption wird dem Vater der Abbruch der Räumung angedungen. Das Interesse des Vaters an der Durchführung der Räumung muss dabei hinter den Gefahren für Leib und Leben zurücktreten.

⁹ Sternberg-Lieben/Hecker, in Schönke/Schröder, StGB, 28. A. 2010, § 323c Rn. 1.

¹⁰ BGH, Urteil vom 14. 5. 2013 VI ZR 255/11.

Nach dieser Rechtsprechung ist im Samariter-Fall eine Haftung der Vorübergehenden nach §§ 323c StGB, 823 Abs. 2 BGB ganz glatt zu bejahen, und zwar sowohl in der Ausgangssituation als auch in der Weiterentwicklung.

Wie dargetan, haben die Vorübergehenden den Straftatbestand des § 323c StGB erfüllt. Auch die weiteren Voraussetzungen des § 823 Abs. 2 BGB liegen vor. In der Ausgangssituation besteht der Schaden in der durch die unterlassene Hilfeleistung bewirkten Vertiefung und Verlängerung des Leidens des Opfers. Hierbei handelt es sich um einen Körperschaden und um einen immateriellen Schaden. In der Weiterentwicklung des Falles ist der Tod der relevante Schaden. Alle diese Schadensposten fallen unter den Schutzzweck des 323c StGB. Betroffen sind Individualrechtsgüter des von der Norm geschützten Opfers. Die Vorübergehenden haften deshalb in der Ausgangssituation wie in der Weiterentwicklung des Falls auf vollen Schadensersatz.

Folge der Rechtsprechung ist, dass der Nicht – Hilfe – Leistende im Haftungsrecht einem aktiv handelndem Täter gleichgestellt wird.¹¹ Die Rechtsprechung hat das in § 323c StGB steckende ethische Potential voll ausgenutzt. Eine solche Verknüpfung von Recht und Ethik mag traditionellen Vorstellungen von den Aufgaben des Rechts widersprechen, entspricht aber durchaus der heute vorherrschenden Tendenz einer Ethisierung des Rechts. In § 323c StGB dokumentiert sich die staatliche Schutzpflicht für die Rechtsgüter des Einzelnen und diese Pflicht erfährt in der Moderne eine wachsende Steigerung.

IV. Zivilrechtliche Haftung im Fall unterlassener Schutzmaßnahmen: Allgemeine Regeln

Jenseits solcher Sonderregeln wie § 323c StGB liegt im Fall unterlassener Schutzmaßnahmen der Schwerpunkt des Haftungsrechts auf der Frage der Pflichtverletzung.

1. Angloamerikanisches Recht

Grundsatz ist im englischen Recht die Regel, dass es keine Pflicht (duty) gibt, andere vor Schaden zu bewahren.¹² So wird es für möglich gehalten, dass englische Gerichte der amerikanischen Entscheidung *Osterlind v Hill*¹³ folgen würden,¹⁴ in der eine Haftung des

¹¹ Nachweise in BGH, Urteil vom 14. 5. 2013 VI ZR 255/11, Rn. 13.

¹² Markesinis and Deakin's, *Tort Law*, 7. ed. 2013, 178 f.

¹³ 160 NE 301 (1928).

Beklagten, eines guten Schwimmers verneint wurde, der ein Kanu an eine betrunkene Person vermietet hatte, dann aber dem Mieter nicht zur Hilfe kam, als das Kanu kippte, der Mieter sich ungefähr ein halbe Stunde am Boot festhielt, um Hilfe rief und dann ertrank.

Verneint man in derartigen Fällen bereits eine Pflicht, erübrigt sich jedes weitere Eindringen in den Fall. Die formale Betrachtung begrenzt die richterliche Entscheidungsmacht und gewährt Rechtssicherheit, lässt aber doch erhebliche Schutzlücken. Bejaht man eine Rettungspflicht, sind die Folgefragen der Pflichtverletzung und der Kausalität zu klären. Die materiale Betrachtung öffnet den richterlichen Entscheidungsspielraum, erweitert den Schutz, aber auf Kosten der Rechtssicherheit.

Die im Fall Osterlind eingeschlagene restriktive Linie überschreitend, hat der kalifornische Supreme Court im Fall Tarasoff eine Schutzpflicht (duty) in Form einer Warnpflicht bejaht. Ein gewisser Poddar tötete 1969 Tatiana Tarasoff. Poddar hatte seine Tötungsabsicht seinem Psychotherapeuten, der an der University of California in Berkley angestellt war, mitgeteilt. Der Therapeut hatte die von seinem Patienten ausgehende Gefahr erkannt und die Polizei eingeschaltet. Zwischen der Erkenntnis der Gefahr und der Tötung lagen zehn Wochen. Die Polizei hatte Poddar vorübergehend festgenommen. Eine Warnung Tatanas war nicht erfolgt. Die Eltern verklagten deshalb die Universität, den Psychotherapeuten und die Polizei auf Schadensersatz. In den beiden ersten Instanzen war die Klage erfolglos.¹⁵ Der Supreme Court hob auf (Tarasoff I).¹⁶ Er bejahte eine Haftung des Therapeuten und der Polizei, weil diese ihre duty, Tarasoff vor der Gefahr zu warnen, nicht erfüllt hatten. In Tarasoff II wurde der Polizei Immunität gewährt, so dass der Therapeut alleine haftete.¹⁷ Die Warnpflicht wurde generalisiert als Pflicht to use reasonable care to protect the intended victim.¹⁸ Kernpunkt beider Entscheidungen war Frage, ob überhaupt eine duty besteht. Im Folgenden orientieren wir uns an der zweiten Entscheidung.

Richter Tobriner rekurrierte zunächst auf das Grundprinzip, dass immer dann eine duty zu anzunehmen sei, wenn sich jemand in einer solchen Lage befinde, dass er, wenn er sich nicht sorgfältig verhalte, eine andere Person verletzen oder deren Eigentum beschädigen würde.

¹⁴ Markesinis and Deakin's, Tort Law, 7. ed. 2013, 179.

¹⁵ Zu einer umfassenden Analyse des Falles siehe Schuck & Givelber, Tarasoff v. Regents of the University of California: The Therapist's Dilemma, in: Rabin and Sugarman, Torts Stories, 2003, 99.

¹⁶ Tarasoff v. Regents of Univ. of Cal., 529 P. 2d 553 (Cal. 1974).

¹⁷ Tarasoff v. Regents of Univ. of Cal., 551 P. 2d 334 (Cal. 1976).

¹⁸ Tarasoff v. Regents of Univ. of Cal., 551 P. 2d 334, 344 f. (Cal. 1976).

Dieses Prinzip sei freilich nur die Zusammenfassung vieler policy-Erwägungen wie die Voraussehbarkeit des Schadens, die Sicherheit des Schadenseintritts, die Enge des Verhältnisses zwischen dem schädigenden Verhalten und dem erlittenen Schaden, die moralische Schuld des Schädigers, das Ziel der Schadensvermeidung, die Belastung des Schädigers, die Folgen für die Gesellschaft sowie die Verfügbarkeit und Kosten einer Versicherung. Richter Tobriner verengte sodann seine Überlegungen auf die Frage, ob dann, wenn ein Schaden voraussehbar sei, eine Pflicht des Hilfspflichtigen bestehe, den Täter zu kontrollieren oder das Opfer zu warnen. Nach common law sei eine solche Pflicht zur Schadensvermeidung nur dann zu bejahen, wenn eine spezielle Beziehung zum Schädiger oder zum Opfer bestehe.

Im konkreten Fall bestand eine spezielle Beziehung zwischen dem Therapeuten und dem Patienten Poddar. Die daraus erwachsenen Pflichten schützen auch Dritte, wie das durch den Patienten bedrohte Opfer. Kraft der Arzt-Patientenbeziehung ist der Therapeut verantwortlich, „not only of the patient himself, but also of any third person whom the doctor knows to be threatened by the patient.“¹⁹ Tatiana konnte sich folglich auf negligence stützen. Richter Tobriner entschied, „that when a psychotherapist determines, or pursuant to the standards of his profession should determine, that his patient presents a serious danger of violence to another he incurs an obligation to use reasonable care to protect the intended victim against such danger...“²⁰

Die Bejahung einer Schutzpflicht führt dann unweigerlich zu der Frage, ob der Therapeut sorgfältig gehandelt habe. Richter Tobriner weist auf die Gefahr einer Überspannung der Anforderungen in Kenntnis der späteren Ereignisse hin. Die Auflösung der widerstreitenden Interessen zwischen Patient und potentiellm Opfer sei eine Frage „of social policy, not professional expertise“.²¹ Zu erwägen sei eine Warnung des Opfers.

Schließlich war noch die Geheimhaltungsbedürftigkeit der therapeutischen Behandlung zu thematisieren. Der Geheimnisschutz endet dort, wo die öffentliche Gefahr beginnt.²²

¹⁹ Fleming & Maximov, *The Patient or his Victim: The Therapist's Dilemma* (1974) 62 Cal.L.Rev.1025, 1030, zit. in: *Tarasoff v. Regents of Univ. of Cal.*, 551 P. 2d 334, 344 (Cal. 1976).

²⁰ *Tarasoff v. Regents of Univ. of Cal.*, 551 P. 2d 334, 345 (Cal. 1976).

²¹ *Tarasoff v. Regents of Univ. of Cal.*, 551 P. 2d 334, 345 (Cal. 1976).

²² *Tarasoff v. Regents of Univ. of Cal.*, 551 P. 2d 334, 347 (Cal. 1976).

Aufmerksamkeit verdient die zustimmende und abweichende Auffassung von Richter Mosk.²³ Er stimmte zu, weil nach den festgestellten Tatsachen der Therapeut die Gefahr vorausgesehen hat. Er verwahrte sich aber dagegen, eine Haftung auch dann zu bejahen, wenn der Therapeut die Gefahr nicht vorausgesehen hat, aber andere „pursuant to the standards of the profession would have done so“. Eine solche Ausweitung brächte uns „from the the world of reality into the wonderland of clairvoyance“.²⁴

Der Tarasoff Fall fügt sich in die allgemeine Tendenz der Ausweitung des Deliktsrechts. Eine prominente Rolle spielt der Schutz Dritter.²⁵ Das Deliktsrecht überlagert das Vertragsrecht. Die Argumentation ist deutlich durch ein Übergewicht von policy-Erwägungen gegenüber formalen Rechtsregeln gekennzeichnet, wie es für das amerikanische Recht charakteristisch ist. Die Richter verstehen sich mehr als „social problem-solvers“ denn als „adjudicators of isolated, morally self-contained disputes“.²⁶ Auf der Hand liegt die Gefahr einer uferlosen Haftung. Die abweichende Auffassung ist bemüht, auf der tatsächlichen Ebene Eingrenzungen vorzunehmen.

2. Deutsches Recht

Im deutschen Recht ist im Tarasoff-Fall der Rückgriff auf § 323c StGB versperrt. Es liegt kein Unglücksfall vor. Zwar kann auch eine Straftat, wie oben dargetan, ein Unglücksfall sein. Diese muss aber unmittelbar bevorstehen. Hieran fehlt es im Tarasoff-Fall. Eine Haftung kann deshalb nur auf die allgemeine Regelung des § 823 Abs. 1 BGB gestützt werde. Im Tarasoff-Fall geht es um Unterlassungsdelikte. Voraussetzung der Haftung ist deshalb eine Garantenstellung, aus der eine Sorgfaltspflicht erwächst. Die Frage ist: Wann wird mir eine Garantenstellung zugeschrieben, aus der die Pflicht fließt, für den Schutz eines Dritten zu sorgen?

Die klassischen Regeln zur Garantenstellung helfen nicht weiter. Im Tarasoff-Fall stellt der Patient zwar eine Gefahr für Tarasoff dar. Der Therapeut hat aber diese Gefahr nicht geschaffen. Ein Fall der Ingerenz liegt damit nicht vor. Wie steht es mit einer Garantenpflicht

²³ Tarasoff v. Regents of Univ. of Cal., 551 P. 2d 334, 353 f. (Cal. 1976).

²⁴ Tarasoff v. Regents of Univ. of Cal., 551 P. 2d 334, 354.

²⁵ Schuck & Givelber, Tarasoff v. Regents of the University of California: The Therapist's Dilemma, in: Rabin and Sugarman, Torts Stories, 2003, 99, 107.

²⁶ Schuck & Givelber, Tarasoff v. Regents of the University of California: The Therapist's Dilemma, in: Rabin and Sugarman, Torts Stories, 2003, 99, 108.

aus Nähe? Der Therapeut hat zu seinem Patienten eine besondere Beziehung, nämlich die zwischen Arzt und Patient, nicht aber zu Tarasoff. Der kalifornische Supreme Court fand den Ausweg, der besonderen Beziehung zwischen Therapeut und Patient Drittwirkung zugunsten von Tarasoff beizulegen. Verfolgen wir diesen Ansatz für das deutsche Recht.

Der Therapeut hat durch Übernahme der Behandlung die Pflicht übernommen, die von seinem Patienten ausgehende Gefahr im Rahmen seiner ärztlichen Pflichten zu kontrollieren und einzudämmen. Bedroht dieser einen Dritten, so wird man gewiss eine Pflicht des Therapeuten annehmen, auf seinen Patienten einzuwirken, von der geplanten Tat abzusehen. Der Drittschutz schimmert hier bereits durch. Sollte das Vorgehen scheitern, sind andere Maßnahmen zu erwägen, wie die Information der zuständigen Behörden. Wiederum steht im Hintergrund der Schutz des Dritten. Notfalls ist der Dritte direkt warnen. Die Pflicht gegenüber dem Patienten wird zur Schutzpflicht gegenüber Dritten.

Die Garantenstellung des Arztes weist eine spezifische Struktur auf. Auf der einen Seite befindet sich der Therapeut in einer herausgehobenen Position. Er verfügt über die erforderlichen Kenntnisse und über Abhilfemöglichkeiten. Auf der anderen Seite befindet sich das arglose Opfer. Verknüpft werden beide durch den Patienten. Diese Elemente: Überlegenheit einer Partei, Schutzbedürftigkeit der anderen Partei und die Verknüpfung beider begründen die Garantenstellung. Eine solche Ausweitung harmoniert mit der oben besprochenen Haftung für unterlassene Hilfeleistung nach § 323c StGB i. V. mit § 823 Abs. 2 BGB.

V. Schutz- und Hilfespflicht als allgemeines Grundprinzip

In unseren bisherigen Überlegungen war der maßgebliche topos der Rechtsfindung die Schutz- und Hilfespflicht. Im Folgenden sprechen wir nur von Schutzpflichten, Hilfepflichten sind mitumfasst.

Der Gedanke der Schutzpflicht findet sich in zahlreichen anderen Rechtsgebieten. Im englischen Haftungsrecht spielt in der jüngeren Rechtsprechung die behördliche Schutzpflicht zum Schutz des Einzelnen eine herausragende Rolle.²⁷ Kraft Verfassungsrechts besteht in

²⁷ Zur Schutzpflicht von Behörden im englischen Recht, Hager, Strukturen des Privatrechts in Europa, 2012, 109 ff.

Deutschland eine staatliche Schutzpflicht für das Leben.²⁸ Im Völkerrecht gewinnt der Gedanke der Schutzpflicht an Kraft und schränkt das Souveränitätsprinzip ein.²⁹ Im Umweltrecht tritt neben das Schädigungsverbot das Konzept der Schutzpflichten.³⁰

Schutzpflichten können aber nicht unbeschränkt kreiert werden. Das Ende der Freiheit wäre die Folge. Das Kernproblem der Schutzpflichten liegt in der Bestimmung des Grundes und der Grenzen. Wann ist es berechtigt, jemandem die Verantwortung für das Wohl eines anderen aufzuerlegen und Schutzpflichten zu postulieren?

Nach der oben dargelegten Rechtsprechung sind Grundvoraussetzungen einer Schutzpflicht die Überlegenheit der einen Partei und die Schutzbedürftigkeit der anderen Partei. Hinzukommen muss eine special relationship. Dieses offene Merkmal erlaubt die Eingrenzung der Schutzpflicht und die Kontrolle zukünftiger Fälle. In der Sache tritt deutlich die Tendenz hervor, die Schutzpflichten und damit die Haftung auszuweiten, freilich mit der Möglichkeit der Eingrenzung. Die Kluft zwischen Moral und Recht wird eingeengt. Das Recht wird moralischer.

Die Gefahr des Freiheitsverlustes ist auf methodischer Ebene zu bannen. Fortbildung des Rechts basiert auf dem konkreten Fall. Der Fallbezug vermeidet unbedachte Generalisierung und damit ungesunde Regulierung. Bei aller Fallnähe ist dann aber wiederum auf allgemeine Prinzipien zu rekurrieren. Die Orientierung an Prinzipien schafft Homogenität und gebotene Sicherheit. Im Ergebnis entsteht prinzipiengeleitetes Fallrecht. Die vorgestellte Verknüpfung von Fall und Prinzip sichert Fortentwicklung des Rechts im Sinne der Gerechtigkeit und Stabilität Rechts im Sinne der Rechtssicherheit.

²⁸ BVerfGE 39,1; hierzu Bumke/Voßkuhle, Casebook Verfassungsrecht, 5. A. 2008, 30 ff.

²⁹ Hierzu Erler, Zum politischen Kontext der Pabstrede vor den Vereinten Nationen, in: Benedikt XVI., Eine menschlichere Welt für alle, 2008, 41, 43 ff.

³⁰ Kloepfer, Umweltrecht, 3. Aufl. 2004, § 3, Rn. 43.